KR-Nr. 378/1997

POSTULAT von Franz Cahannes (SP, Zürich) und Peter Vonlanthen (SP, Oberengs-

tringen)

betreffend Normalarbeitsvertrag für den Detailhandel

Der Regierungsrat wird eingeladen, ausgehend von Art. 359 OR ff einen Normalarbeitsvertrag (NAV) für den Detailhandel zu erlassen, der nachstehende Inhalte ins Recht setzt.

Geltungsbereich:

Der NAV soll für alle Beschäftigten des Detailhandels gelten, und zwar unabhängig von der Anstellungsdauer.

Schuldrechtliche Bestimmungen:

Insbesondere ist eine Paritätische Kommission vorzusehen. Sie besteht aus gleichvielen Vertreterinnen und Vertretern der AG und AN. Die Aufgaben sind in einem separaten Reglement festzulegen. Sie sind mit Sanktionsmöglichkeiten auszustatten.

Normative Bestimmungen:

- Arbeitszeit:

Diese beträgt, inkl. Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten zwischen 40 und 42 Stunden pro Woche.

Die Tagesarbeitszeit darf 9 Stunden nicht überschreiten.

Die Einsätze sind dem Personal frühzeitig bekanntzugeben. Den Beschäftigten ist eine Mindestzahl von wöchentlichen Arbeitsstunden zu garantieren.

Beim Personal mit fixen Einsätzen kann die monatliche Arbeitszeit um maximal plus/minus 10% erweitert oder verkürzt werden. Diese Flexibilität muss auf freiwilliger Basis die gleichwertigen Bedürfnisse von Firmen und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berücksichtigen. Die Beschäftigten haben ein Mitbestimmungsrecht bei der Festlegung der wöchentlichen und monatlichen Arbeitspläne. Arbeitseinsätze nach 18.30 Uhr und an Sonntagen sind freiwillig Angestellte dürfen auf ihren Wunsch nicht mehr als zwei Tage in der Woche länger als bis 19.00 Uhr eingesetzt werden. Lehrlinge dürfen nicht länger als bis 18.30 Uhr eingesetzt werden.

Arbeit auf Abruf ist nicht gestattet, hingegen sind saisonal befristete Aushilfen für Sonderverkäufe weiterhin zuzulassen.

- Löhne:

Die Volkswirtschaftsdirektion erlässt ein verbindliches Lohnregulativ, welches regelmässig der Teuerungsentwicklung anzupassen ist. Das Lohnregulativ regelt die Mindestlöhne, abgestuft nach Ausbildungsstand und Berufspraxis. Der Mindestlohn für Ungelernte darf Fr. 3000.-, derjenige für Gelernte Fr. 3400.- nicht unterschreiten. Ein 13. Monatslohn wird verbindlich festgelegt.

- Kompensation für Abendverkauf:

Der Einsatz nach 18.30 Uhr wird mit einem Zuschlag in Freizeit oder in Geld von 25% abgegolten. Die Essensentschädigung für Abendverkauf wird wie die Löhne im Regulativ festgesetzt und periodisch angepasst, wobei sie zu Beginn mindestens Fr. 15.- beträgt.

- Pausen:

Die Pausen betragen mindestens 30 und längstens 90 Minuten.

- Freitage:

Alle Beschäftigten haben Anspruch auf 2 freie Tage pro Woche, wobei der zweite Tag auch in freie halbe Tage umgesetzt werden kann.

- Mutterschaft:

Im Falle von Mutterschaft besteht eine Lohnzahlungspflicht von 16 Wochen.

- Arbeit an Sonntagen und Ruhetagen:

Im Falle von Sonntagsverkäufen sind die Bestimmungen des NAV analog anzuwenden. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Freiwilligkeit und die Zuschläge, welche in diesem Falle mindestens 50% zu betragen haben.

Franz Cahannes

Peter Vonlanthen

Begründung:

Gemäss Art. 359 OR werden durch Normalarbeitsvertrag "für einzelne Arten von Arbeitsverhältnissen Bestimmungen über deren Abschluss, Inhalt und Beendigung aufgestellt". Die Zuständigkeit liegt in der Kompetenz der Kantone.

Derzeit hat ein Liberalisierungsfieber sowohl den Detailhandel als auch politische Kreise erfasst. Eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten ist aber nur dann sozialverträglich, wenn sie gleichzeitig mit Schritten einhergeht, bei denen das Verkaufspersonal nicht unter die Räder kommt. Verschiedene Abstimmungen in anderen Kantonen sowie die Abstimmung über das Arbeitsgesetz haben aufgezeigt, dass den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die Situation der Beschäftigten im Detailhandel nicht egal ist.

In der Stadt Zürich wurde eine Vereinbarung zwischen Cityvereinigung und Gewerbeverband einerseits, KVZ und VHTL andererseits erzielt. Da die Dachorganisationen der Arbeitgeber aber nicht tariffähig sind, handelt es sich nicht um einen rechtsverbindlichen GAV. Diese arbeitsvertragliche Lücke kann durch einen NAV geschlossen werden.